

## **Beiträge aus Kranken- und Pflegeunterstützungsgeld**

Für Mitglieder der Bayerischen Apothekerversorgung, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, zahlen ab 1. Januar 2016 die Krankenkassen nach § 47 a SGB V, auf Antrag, Beiträge zur Altersvorsorge aus dem Krankengeld. Ein solcher Antrag ist direkt bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen. Gleiches gilt nach § 44a Abs.4 Satz 5 SGB XI für Bezieher von Pflegeunterstützungsgeld.